



SACHSEN-ANHALT

Ministerium der Finanzen

Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt •
Postfach 37 61 • 39012 Magdeburg

An die Koordinatorinnen und
-koordinatoren der zuständigen Ressorts
zur Weiterleitung an die
Zwischengeschalteten Stellen

Per E-Mail

EU-Verwaltungsbehörde
für die ESI-Fonds –
EU-VB EFRE/ESF

Europäische Struktur- und Investitionsfonds (ESIF) 2014-2020

**Erlass des Ministeriums der Finanzen (EU-VB EFRE/ESF) zur
Einführung der Erfassung von Verrechnungen sowie
„Forderungen auf Wiedereinziehung“ im Zahlungsmodul und Ist-
Indikatoren im IT-System efREporter3 für die Erfassung von
Vorhaben der Operationellen Programme 2014-2020 EFRE und
ESF Sachsen-Anhalt**

Magdeburg, 07.09.2017

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen:

bearbeitet von: Frau Makiol

Tel.: (0391) 567-1470

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Ergänzung der Erlasse vom 29.11.2016 und 02.06.2017 zur Freigabe
des efREporter3 für die Erfassung von Vorhabensdaten für die
zwischen geschalteten Stellen (ZgSt), wird mit der Produktivsetzung der
Programmversionen ZES 1.2.0 und ZES 1.3.0 am 07.09.2017 der bisherige
Funktionsumfang des efREporter3 um folgende Funktionen erweitert:

- Prozess „Ist-Indikatoren bearbeiten“ in der Prozessgruppe
„Vorhabensbegleitung“
- im „Zahlungsmodul“ im Prozess „Abrechnungszahlungen erfassen“
Einbindung der Erfassung einer „Auszahlung (mit Verrechnung)“
sowie „Forderung auf Wiedereinziehung“

In diesem Zusammenhang ergehen folgende zu beachtende Regelungen:

Editharing 40 · 39108 Magdeburg
Tel.: (0391) 567-01
Fax: (0391) 567-1195
E-Mail:
poststelle.mf@sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21810000000081001500

1. Erfassung von Ist-Indikatoren

Die Erfassungsmöglichkeit von Istwerten für die Vorhabensbezogenen Indikatoren über die im Rahmen der Vorhabensbegleitung und -umsetzung zu berichten ist, ist nunmehr gegeben. Nähere fachliche Ausführungen zum Erfassungszeitpunkt der Istwerte sind im „Leitfaden zur Indikatorenerfassung und -pflege (inkl. Teilnehmendendaten im ESF)“ der EU-VB vom 26.04.2016 geregelt.

Für Vorhaben, die nach o.g. Leitfaden zu den Indikatoren bereits Istwerte vorliegen haben und erfassen müssen, sind diese Daten umgehend, spätestens aber bis zum 31.12.2017 im efREporter3 einzutragen.

2. Zahlungsmodul – „Auszahlung (mit Verrechnung)“

Über den Prozess „Abrechnungszahlungen erfassen“ werden Buchungen bezogen auf die Zahlungsart AZ (Auszahlungen) in der Ausprägung „Auszahlung (ohne Verrechnung)“ eingetragen.

Die Erfassung einer Verrechnung im efREporter3 ist für die ZgSt aufgrund der rechtlichen Anforderungen zur Rechnungslegung verpflichtend.

Eine „Auszahlung mit Verrechnung“ ist der Abzug eines vormals als förderfähig festgestellten und somit zur Auszahlung gebrachten Betrages an den Begünstigten, der nunmehr nicht mehr förderfähig und daher wieder einzuziehenden ist, mit einem bestehenden neuen Auszahlungsanspruch des Begünstigten, in dessen Folge der Begünstigte eine geringere Auszahlung zu seinem Auszahlungsanspruch erhält (Unbare Wiedereinzahlung).

Im efREporter3 wird dieser über die Erfassung einer „Auszahlung (mit Verrechnung)“ abgebildet. Hierzu legt der efREporter3 in einem Arbeitsschritt folgende 3 Buchungen an

- „Forderung auf Wiedereinzahlung (FWZ)“
- Wiedereinzahlung (WZ)
- Auszahlung (AZ)

und kennzeichnet, dass diese Buchungen durch die Verrechnung miteinander verbunden sind.

In diesem Zusammenhang ist darauf zu achten, dass die Auszahlung mit dem Bruttobetrag (also Höhe des neuen Auszahlungsanspruches) erfasst wird und der einzuziehende also verrechnete Betrag bei der FWZ und WZ erfasst wird. Ferner kann sich eine Verrechnung im efREporter3 nur auf im efREporter3 erfasste Auszahlungen beziehen.

3. Zahlungsmodul – „Forderung auf Wiedereinziehung“ (FWZ)

Es ist zu beachten, dass die ergangenen Forderungen bereits ab der Wirksamkeit der ergangenen Forderung im efREporter3 zu erfassen sind.

Jede zu erfassende Forderung muss dabei betragsgenau auf sämtliche Auszahlungen, die Betragsanteile erhalten die von der Forderung umfasst sind, aufgegliedert werden.

Da für jede Forderung die Angabe erforderlich ist,

ob der Forderung eine Prüfungsfeststellungen nach Art. 127 Abs. 1 der VO (EU) Nr. 1303/2013 (Prüfungen der EU-Prüfbehörde oder deren beauftragter Dienstleister) vorausging

sowie

ob die Forderung auf einen Verstoß gegen die Bestimmungen zur Dauerhaftigkeit des Vorhabens nach Art. 71 der VO (EU) Nr. 1303/2013 hin, erlassen wird

muss diese Angabe und Kombination auf alle in der Forderung enthaltenen Beträge zutreffen. Eine Vermischung unterschiedlicher Forderungsgründe ist nicht zulässig. D.h. geht nur ein Teil der Forderung auf eine Prüfungsfeststellungen nach Art. 127 Abs. 1 und/oder Art. 71 der VO (EU) Nr. 1303/2013 zurück, so sind in diesem Fall zwei Forderungen zu erfassen.

Nähere Erläuterungen und inhaltliche Definitionen zu den zu erfassenden Vorhabensdaten sind in dem, in der Anlage beigefügten „Leitfaden zur Erfassung von Daten im efREporter3“ enthalten.

Für Rückfragen zum Erlass stehen Ihnen die Mitarbeiter der EU-VB EFRE/ESF jederzeit zur Verfügung.

Der Erlass tritt am 08. September 2017 in Kraft.

Mit freundlichen Grüßen



Thorsten Kroll

(Leiter der EU-VB EFRE/ESF)

Anlage: Leitfaden zur Erfassung von Daten im efREporter3 (Stand 07.09.2017)